# Verhalten bei Krankheit, Verspätung, Beurlaubung

BSZ WIESAU
Beruflicher Bildungscampus

**Abwesenheit war nicht im Voraus bekannt**

Möglichst bis 8:20 Uhr unter Angabe des Grundes melden

1. **unter www.digikabu.de (Zugangsdaten Schulnetz verwenden),**
   oder (nur falls 1. nicht möglich)
2. E-Mail an info@bsz-wiesau.de (Ausbildungsbetrieb als CC!),
   oder (nur falls 1. und 2. nicht möglich)
3. telefonisch unter 09634 92030

Nicht-ganztägige Abwesenheit, z. B. Zugverspätung

→ Bei Ankunft bei der Lehrkraft melden, damit Ankunft im Tagebuch vermerkt wird!

Ganztägige Abwesenheit, z. B. Krankheit

→ Schriftliche Entschuldigung innerhalb von 2 Tagen nach Wiedereintritt (Formular „Versäumnis“)
Bei Langzeiterkrankung: innerhalb von 10 Tagen (vgl. BaySchO § 20 Abs. 2 S. 3)

- volljährig:
  - Digikabu oder E-Mail gilt als schriftliche Entschuldigung
- minderjährig:
  - Unterschrift Erziehungsberechtigte

**Erkrankung während des Schultages**

Schüler stellt Antrag (vgl. Formular „Beurlaubung“)

→ Beurlaubung durch aktuell unterrichtende Lehrkraft

→ Lehrkraft entscheidet, ob ärztliches Attest notwendig ist oder nicht

→ Ärztliches Attest (innerhalb von 10 Tagen)

- Angekündigter Leistungsnachweis
  oder
- Erkrankung von mehr als 3 Unterrichtstagen
  oder
- Häufung einzelner Fehltage (ab 5 Tagen) oder Zweifel an der Erkrankung → Attest- bzw. schulärztliche Attestpflicht (→ Formulare)

**Abwesenheit im Voraus bekannt, wichtiger oder dringender Grund**

Schüler beantragt rechtzeitig schriftlich beim Klassenleiter die Beurlaubung und informiert seinen Ausbildungsbetrieb (vgl. Formular „Beurlaubung“)

→ Klassenleiter gibt bei der Schulleitung eine Empfehlung ab (vgl. Formular „Beurlaubung“)

→ Schulleiter entscheidet über die Beurlaubung

Anzahl der Fehltage erscheint im Zeugnis, ggf. mit entsprechender Bemerkung.
Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung der obigen Vorgehensweise:

1. Verweis (beim ersten unentschuldigten Fehltag)
2. Verschärfter Verweis (bei Wiederholung oder längerer unentschuldigter Abwesenheit)
3. Weitere Ordnungsmaßnahmen gem. Art. 86 BayEUG